

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



11. Jahrgang

Luckenwalde, 16. April 2003

Nr. 10

## Inhalt:

Tierseuchenallgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming

Einladung zur 3. außerordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am 28. April 2003

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.  
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.  
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 1,50 Euro Porto.  
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsamt

## **Tierseuchenallgemeinverfügung**

**Aufgrund der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest vom 13. April 2003 verfüge ich mit sofortiger Wirkung :**

1. Wer Enten oder Gänse hält, hat dies dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich anzuzeigen. Änderungen sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Ebenfalls sind Geflügelbestände, wie Hühner und Truthühner (sofern noch nicht geschehen) Fasanen, Perlhühner, Tauben und Wachteln anzuzeigen.
2. Treten in einem Bestand mit Hühnern – einschließlich Perl- oder Truthühner -, Enten oder Gänsen (Geflügel) Verluste von mehr als zwei von Hundert der Tiere des Bestandes innerhalb von 24 Stunden auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so ist der Tierhalter verpflichtet, dies unverzüglich im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming anzuzeigen.
3. Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und andere Veranstaltungen mit Geflügel (Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln) sind verboten.
4. Geflügel, mit Ausnahme von Eintagsküken, und Bruteier dürfen aus einem Bestand nur verbracht werden, wenn eine innerhalb von 24 Stunden vor der Verbringung durchgeführte amtliche tierärztliche Untersuchung des Bestandes keine Hinweise auf das Vorliegen der Klassischen Geflügelpest ergeben hat. Der Tierhalter hat das Ausstallen und Verbringen von Geflügel mindestens einen Werktag vorher beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming anzuzeigen. Die zum Transport benutzten Fahrzeuge sind unmittelbar vor und nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Wer Geflügel (Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln) hält, hat in einem Register folgendes unverzüglich einzutragen:
  - im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Besitzers, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

- im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des Erwerbers, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels sowie

- für den Fall, dass eine betriebsfremde Person die Geflügelhaltung betritt, Name und Anschrift dieser Personen sowie das Datum des Betretens.

Zuwiderhandlungen gegen die in Punkt 1 – 5 angeordneten Maßnahmen können durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des Tierseuchengesetzes geahndet werden.

### Begründung:

Die Geflügelpest ist eine leicht übertragbare Seuche. Sie stellt eine erhebliche Gefährdung für die öffentliche Sicherheit dar, da wirtschaftliche Schäden für die gesamte Region durch Tierverluste und Handelseinschränkungen die Folge sein können. Auf Grund dieses Gefährdungspotentials sind die angeordneten Maßnahmen die geeigneten und erforderlichen Mittel, um einer eventuellen Verbreitung der Seuche vorzubeugen. Sie ist bei Vergleich des öffentlichen Interesses mit Ihrem privaten Interesse auch angemessen. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird entsprechend § 80 Satz 1 TierSG angeordnet.

### Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest vom 10. April 2003 (BAnz. Nr. 72 S. 7549)
- § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 7 Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14)
- § 80 Nr. 1, 3, 4,5 Tierseuchengesetz vom 11. April 2001 (BGBl I S.506),
- § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Nr. 1, 3, 4 und 5 Tierseuchengesetz i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Dr. Münch  
Amtstierärztin

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Einladung**

**zur 3. außerordentlichen Sitzung des Kreisausschusses  
am Montag, dem 28. April 2003, um 17.00 Uhr  
im Kreisausschuss-Saal der Kreisverwaltung Teltow-Fläming,  
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**

## **Tagesordnung**

### *Öffentlicher Teil*

1. Mitteilungen des Vorsitzenden
2. Bestätigung der Niederschrift der 29. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 17.03.2003
3. Anfragen der Abgeordneten

### *Nicht öffentlicher Teil*

4. Auftragserteilung für die Neubeschaffung von drei Rettungswagen (RTW ) durch den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming 2-0163/03-II
5. Vergabe einer Lieferleistung am Fontane-Gymnasium Rangsdorf im Rahmen des Neubaus einer Zweifeld-Sporthalle, Fachlos: bewegliche Sportgeräte (Vergabe-Nr. 19/2300/03) 2-0160/03-IV
6. Vergabe der Landschaftsbauarbeiten am Fontane-Gymnasium Rangsdorf im Zuge des Neubaus einer Zweifeld-Sporthalle (Vergabe-Nr. 020/2300/03) 2-0165/03-IV

Bochow  
Der Vorsitzende